

reale Beziehung auf den realen Tod des Christen und nicht nur auf das Der-Sünde-Absterben während des Lebens meint. „Es ist eine Gleichheit zwischen uns und Christus im wirklichen Tod ausgesagt, und diese ist gestiftet durch die Taufe“ (41). Durch das Leben in der Gnade stirbt der Christ im ganzen Leben in seinen Tod als Mitsterben mit Christus hinein, und mit diesem wirklichen, aber im ganzen Leben anwesenden Tod als christlichem Heilstod ist in der Taufe begonnen worden. Diese ist der sakramental sichtbar werdende Anfang desjenigen Todes, der nicht Höhepunkt der Sünde, sondern Höhepunkt der die Sünde überwindenden Heilsaneignung ist. Die Taufe ist der Beginn des christlichen Todes, weil sie der Anfang des Gnadenlebens ist. Daher ist mit dieser durch die Taufe gestifteten Todesgemeinschaft auch eine Leidensgemeinschaft mit Christus gegeben.

Die Eucharistie wiederum ist die immer erneuerte Feier des Todes des Herrn. „Wenn aber das, was wir in diesem Mysterium tun, die sakramentale Begehung des Todes Christi ist, und das, was wir in diesem Mysterium empfangen, die Gnade ist, die in seinem Tod unser wurde, wenn wir in diesem Mysterium seinen Tod verkünden, dann muß dieses Sakrament eben auch seinen Tod an uns wirken, wenn es wahr ist, daß die Sakramente das in uns bewirken, was sie symbolisch anzeigen . . . Und darum kann es nicht ausbleiben, daß, wer an diesem Mysterium

teilnimmt im Kult und in ihm den Tod des Herrn verkündet, diesen Tod auch in seinem Leben verkünden muß dadurch, daß er ihn in der Wirklichkeit seines Lebens an sich erfährt“ (42). Zum Schluß deutet Karl Rahner das Sakrament der Krankensalbung als die Todesweihe auf den Tod Christi.

„Wir haben viel vom Tod geredet und doch wenig gesagt“, möchte der Verfasser sich entschuldigen, wie er anfangs sich gegen die mögliche Empörung verteidigte, daß man über diesen Tod in scheinbar existentiell uninteressierter Weise in umständlichen Begriffen rede. Nun, wer diesen Auszug und wer erst recht den ganzen Aufsatz liest, wird hier und da nicht nur die Not des Denkens spüren, er wird vor allem ergriffen davon, wie klar und eindringlich dem Tode überhaupt und besonders unserem Tode in Christus ins Angesicht geschaut wird. Rahner hat sachlich zur Sache gesprochen, so daß die Sache selbst zur Sprache kommt und sich der Betrachtung des Lesers anbietet. Der Aufsatz wird freilich auch seine Kritiker finden. Rahner selber hat ja die kühnen theologischen Hypothesen von der Lehre der Kirche abgehoben. Er hat das Problem von einer metaphysischen Anthropologie des Todes her erhellt, ein legitimer katholischer Weg. Damit ist sicher nicht der andere Weg verbaut, den Tod Christi und den Tod des Christen als das Mitsterben mit Christus von einer Pneumatologie her zu durchleuchten.

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Hat die Familie ein Recht auf Ausgleich ihrer Lasten?

In dem Bericht der Herder-Korrespondenz über die wirtschaftliche Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland (ds. Jhg., S. 276) wurde dargelegt, daß ein beträchtlicher Teil der Familien mit Kindern an der Grenze des Existenzminimums lebt und daß die große Mehrzahl von ihnen wirtschaftlichen Belastungen unterworfen ist, die angesichts der sozialen Bedeutung der Familie und im Vergleich zum Lebensstandard der Kinderlosen eine sehr große Härte darstellen. Nun sind der Staat und die öffentliche Meinung zwar bereit, in offensichtlichen Notfällen helfend einzugreifen. Die Familien- und Kinderfürsorge steht außerhalb jeder Diskussion. Auch denjenigen Familien, die unter normalen Verhältnissen leben, gewähren der Staat und die Wirtschaft manche Vergünstigungen: Kindergelder, Steuerfreibeträge, Ausbildungshilfen und anderes. Aber alle diese Hilfen ändern nichts daran, daß im deutschen Staate die Eltern und erst recht die alleinstehenden Frauen mit Kindern allermeist ein sehr eingeschränktes Leben führen müssen. Und was diese Einschränkungen für sie noch bitterer macht: sie müssen zusehen, wie die kinderlosen Eheleute, oft als Doppelverdiener, und die Junggesellen des gleichen Standes Geld ausgeben können. Auch wenn es sich von selbst versteht, daß Familien anders rechnen müssen als alleinstehende Menschen, scheint es hier doch irgendwo eine Grenze zu geben zwischen dem, was in der Natur der Dinge liegt, und dem, was als Unrecht empfunden wird. Die Annahme, daß die meisten Eltern, wenn sie mehrere Kinder haben, sich von unserer Einkommensordnung benachteiligt fühlen, wird wohl kaum bestritten werden.

Aber die öffentliche Meinung scheint geneigt, über dieses Gefühl hinwegzugehen. Man empfindet es in weiten Kreisen als natürlich, daß diejenigen, die sich den Luxus leisten wollen, Kinder zu haben, ihn auch bezahlen müssen. Es wäre zwar eine gewagte Behauptung, daß unsere Gesellschaft kinderfeindlich ist. Die Jugend steht bei ihr eher in Gunst. Aber wenn man sich diese begünstigte Jugend vorstellt, denkt man nicht an kinderreiche Familien. Die Jugend, die von der öffentlichen Meinung begünstigt wird, wird fast immer ohne Beziehung zur Familie gesehen: als Schuljugend, studentische Jugend, Berufsjugend, mit einem Wort, als eine gesellschaftliche Schicht, deren Dasein sich von selbst versteht. Sie wird hingenommen wie der Frühling, als eine Gabe des Himmels, für die man nichts zu bezahlen braucht. Bis zu dem Augenblick, in dem die Kinder für die Gesellschaft interessant werden, sind sie entweder privater Luxus oder, wenn ihre Armut auffällt, Gegenstand der Fürsorge. Der Gedanke eines Ausgleichs der Familienlasten, genauer gesagt, die Behauptung, daß die Familie einen Rechtsanspruch habe, von der Allgemeinheit bei der Erziehung ihrer Kinder finanziell unterstützt zu werden, begegnet der erstaunten Frage, wie man dazu komme, für anderer Leute Kinder zu bezahlen. Meist ist diese Frage nur der Ausdruck der unüberlegten Abwehr, die wir jedem unerwarteten Anspruch entgegensetzen. Denn das öffentliche Bewußtsein ist auf den Anspruch der Familie noch nicht vorbereitet. Aber das Ressentiment gegen ihn hat doch wohl in vielen Fällen tiefere Wurzeln. Das Lebensgefühl unserer Zeit hat sich dem natürlichen Empfinden so weit entfremdet, daß ihm sogar die Schöpfung eines Kindes als ein Akt erscheint, der von Rechts wegen rational geplant werden und deswegen auch finanziell allein von den-

jenigen verantwortet werden muß, die ihn vollziehen. Daß der göttliche Auftrag „Wachset und mehret euch!“ an das Menschengeschlecht als ganzes ergangen ist, das wird als eine veraltete Anschauung bezeichnet, die vor den ökonomischen und technischen Gegebenheiten unseres Zeitalters nicht mehr bestehen kann. Daß man der Übervölkerung der Erde mit rationalen Mitteln begegnen müsse, ist zu einem Dogma geworden. Und wenn man den Bevölkerungszuwachs in einem hoch industrialisierten Lande auch nicht gerade zu fürchten braucht, so besteht doch mindestens kein Grund für die Gesellschaft, sich um ihre eigene Regeneration zu sorgen. Der Fortschritt der Technik macht uns von der menschlichen Arbeitskraft so weitgehend unabhängig, daß die Zukunft in erster Linie von der Kapitalausrüstung der Wirtschaft abzuhängen scheint und nicht vom Kindernachwuchs, der in der ökonomischen Bilanz lediglich als eine Form des wirtschaftlichen Konsumbedürfnisses von Bedeutung ist.

Marktwirtschaft und Familienlasten

Die sozialökonomischen Aspekte unseres Problems hat H. Beckendorff in seiner Studie „Ausgleich der Familienlasten?“ (Dunker & Humblot, Berlin 1953, 109 S.) zum Gegenstand finanzwissenschaftlicher Untersuchungen gemacht. Der Verfasser ist sich zwar bewußt, daß seine Fachwissenschaft nur zur Untersuchung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Lastenausgleichs befugt ist, während die Entscheidung darüber, ob er überhaupt stattzufinden habe, unter den umfassenderen Gesichtspunkten der Politik getroffen werden muß. Doch hat Beckendorff, diesem Bewußtsein zum Trotz, aus seinen wissenschaftlichen Ergebnissen politische Folgerungen gezogen, mit denen er den Gegnern eines Ausgleichs der Familienlasten Waffen in die Hand spielt. Daher ist eine Auseinandersetzung mit seinen Thesen notwendig. Beckendorffs politische Argumente hat Günter Schmolders, Köln, in seinem Geleitwort in folgenden Worten zusammengefaßt und akzentuiert: „Nirgends tritt die Kollektivierung des menschlichen Daseins und der Vermassungsprozeß, der sie begleitet, alarmierender zutage als in der Abwälzung der Verantwortlichkeit von der natürlichen Sozialeinheit Familie auf höhere kollektive Organisationen, mag es sich dabei um Maßnahmen der Staatshilfe oder der organisierten Selbsthilfe, um Fürsorge- oder Unterstützungsleistungen oder um Zwangsversicherungen handeln“ (5).

Während die Befürworter des Familienlastenausgleichs die Familie dadurch zu stützen und voll funktionsfähig zu machen hoffen und sich bei ihrer Argumentation stillschweigend oder ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip beziehen, erklärt Beckendorff: „Das Subsidiaritätsprinzip kann in gleichem Maße gegen den Ausgleich der Familienlasten ins Feld geführt werden, wie es in der Diskussion meist zur Begründung des Ausgleichsanspruchs gebraucht wird“ (92 Anm. 1). Die Forderung eines solchen Ausgleichs, so legt er dar, gründet auf einer Vorstellung von Gerechtigkeit, die allen Kindern gleiche Aufstiegsmöglichkeiten geben will. Dieses Vorhaben aber wird immer und notwendig bezahlt mit einer Verdrängung der Familie aus ihrer ureigenen Erziehungsaufgabe. Die Kinder werden aus dem sozialen Milieu, in das sie hineingeboren wurden, herausgenommen, und die Gesellschaft oder im totalitären System der Staat bemächtigen sich im Widerspruch gegen das Subsidiaritätsprinzip einer Auf-

gabe, die von Natur aus der Familie obliegt. Abgesehen davon, daß die Familie auf diese Weise einer ihrer Urfunktionen beraubt wird, führt das zu einer Nivellierung innerhalb der Gesellschaft. Aus diesem Gedankengang muß geschlossen werden, daß Beckendorff es in der naturgemäßen Ordnung der Dinge findet, daß die Familie ihre Kinder, fürsorglich zu betreuende Notfälle ausgenommen, ganz aus eigenen Kräften aufzieht, mit eigenen Mitteln und in den Grenzen, die dem Fortkommen der Kinder dadurch gesetzt sind. Der Ruf nach Hilfe und Entlastung durch die Gesellschaft oder den Staat, wenn er mit dem Hinweis auf das Wohl der Kinder ergeht, ist nach seiner Meinung nicht nur tatsächlich verbunden mit der Preisgabe einer Funktion und eines Rechtes der Familie an den Staat, sondern er ist auch eine Art Bankrotterklärung von Vater und Mutter, die mit der Aufgabe, die sie übernommen haben, aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden wollen.

Beckendorff lehnt auch die Zulässigkeit einer Argumentation ab, die den Ausgleich der Familienlasten dadurch begründen will, daß sie auf den höheren Lebensstandard der Kinderlosen hinweist. Dabei werde unterstellt, daß die Bedürfnisskala des Familienvaters die gleiche sei wie die des Junggesellen. Es gebe aber keinen objektiven Maßstab der Bedürfnisse. „Die rein wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung kann sich nur an jene Bedürfnisskala halten, wie sie jeder einzelne in der Verteilung seines Einkommens auf die verschiedenen möglichen Ausgaben, einschließlich der Ausgaben für die Erziehung der Kinder, zum Ausdruck bringt“ (92). Im übrigen „könnte man auch von Erhöhungen des ‚psychic income‘ des kinderfreudigen Vaters eben durch seine Kinder sprechen, Erhöhungen, die vielleicht — von einem anderen Standpunkt aus gesehen — durch keine gekauften Radios, Eisschränke und Motorräder der Junggesellen wettgemacht werden können“ (92). Deshalb gebe es keine wirtschaftlich-rationale Begründung dafür, daß das Einkommen der Kinderlosen zugunsten „der Kinder anderer“ belastet werden müsse.

Auch der vor allem von Oeter in seinem gesamten Schrifttum (vgl. besonders Ferdinand Oeter, Familienpolitik, Friedrich Vorwerk Verlag, Stuttgart, 1954, 235 S.) vorgebrachte Beweis, der die Berechtigung des Familienlastenausgleichs daraus herleitet, daß die Familie allein die Erhaltung der Arbeitskraft der Nation gewährleiste, ist für Beckendorff nicht durchschlagend. Das zukünftige Sozialprodukt hängt, wenn man die Dinge wirtschaftlich realistisch betrachtet, weniger von einer Politik der Geburtenförderung ab als von einer stetigen Steigerung der Kapitalausrüstung der Wirtschaft.

Damit sind für Beckendorff die wichtigsten Argumente zugunsten des Familienlastenausgleichs entkräftet. Den größeren Nachdruck legt er auf die Darstellung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, die positiv gegen einen solchen Ausgleich sprechen.

Leistungslohn und Bedarfslohn

Wirtschaftlich betrachtet, ist die Herstellung eines Ausgleichs der Familienlasten, wie immer er finanziert werden mag, eine Konzession an den Bedarfslohn zu Lasten des Leistungslohnes. Zahlt man Kindergelder auf Grund von Tarifverträgen, dann zahlt man dem Arbeitnehmer mit Kindern auf Grund seines Mehrbedarfs einen Lohn, der andernfalls nach dem Maßstab der Arbeitsleistung hätte

verteilt werden können. Ob das innerhalb des Betriebes oder überbetrieblich mittels der Familienausgleichskassen geschieht, ist in der wirtschaftlichen Gesamtrechnung bedeutungslos. Entlastet man die Familie auf dem Weg über den Staat, dann schöpft eben der Staat die Mittel dafür aus dem Lohnfonds ab. Sie werden letzten Endes immer dem Lohnfonds entnommen werden; denn die Wirtschaft wälzt sie auf die Preise ab, wenn es nicht möglich ist, sie als Lohnbremse zu benutzen, und dann zahlt der Arbeitnehmer sie in seiner Eigenschaft als Konsument. Das Leistungslohnprinzip steigert nicht nur die Produktivität, sondern begünstigt auch den Konsumenten. Es entspricht aber auch den Wünschen der Arbeitenden. „Bei allem Solidaritätsstreben, das die Gewerkschaftsbewegung in die Arbeiterschaft hineinbringen konnte, blieb diese Solidarität vornehmlich im Stadium einer nach außen gewandten stehen . . .“ (35). Im Verhältnis nach innen will der Arbeiter nach seiner Leistung bezahlt werden und nicht zugunsten anderer auf sein verdientes Entgelt verzichten.

Macht man den Bedarf zur Grundlage der Einkommensverteilung oder -neuverteilung, dann werden solche Maßnahmen „praktisch nur auf ein jeweiliges Vorpellen einzelner Gruppen mit ihren Einkommensansprüchen gegenüber anderen hinauslaufen“ (41). Dabei ist die Kinderzahl keineswegs die einzige tatsächlich gegebene Bedarfsgröße. „Bei den starken sozialen Umschichtungen der Kriegs- und Nachkriegszeit haben nicht nur Familienväter für ihre Frauen und noch nicht arbeitsfähigen Kinder zu sorgen. Auch jugendliche Arbeiter helfen oft wesentlich den Unterhalt einer aus alten und kranken Personen bestehenden Familie bestreiten“ (41). Im ganzen, meint Beckendorff, ist der Bedarf und selbst der berechtigte Bedarf so unersättlich, daß man zu der Einsicht kommen muß: „Je länger (und je mehr) das Bedarfsprinzip in der Entlohnung durchgehalten wird, um so mehr stellt es sich selbst in Frage . . . die Diskrepanz zwischen dem Bedarf und seinen Befriedigungsmöglichkeiten vergrößert sich mit wachsender Beschleunigung“ (43).

Natürlich kann sich heute niemand mehr der Einsicht verschließen, daß ein Kompromiß mit dem Bedarfsprinzip den herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen entspricht. Freilich liest man mit einigem Erstaunen die Behauptung: „Die Bedarfskomponente, die sich in der Praxis gegenüber dem Leistungsprinzip in der Entlohnung bisher die größte Beachtung verschaffen konnte, ist die Forderung nach dem Familienlohn“ (45). Nun ist jeder Kompromiß dieser Art, wenigstens soweit er volks- und marktwirtschaftlich bedeutsam wird, kausal mit sozialpolitischen Entscheidungen verbunden. Bald löst er sie aus, bald ist er ihr Ergebnis, bald bedingt er sie, bald wird er durch sie bedingt.

Deshalb muß das Problem des Familienlastenausgleichs als des wichtigsten und (wenn er radikal durchgeführt wird) quantitativ umfassendsten Sozialausgleichs der Frage untergeordnet werden, worin denn eigentlich der Sinn staatlicher Sozialpolitik zu bestehen habe. Damit gelangen wir an die Grundvoraussetzung, von der die ganzen Thesen Beckendorffs entscheidend vorbestimmt sind. Er hat sich klipp und klar geäußert:

„Die Vorstellung, behördliche Lenkung sei dem Ordnungssystem einer funktionierenden Wettbewerbswirtschaft überlegen, ist gerade in Deutschland durch hinreichende Erfahrungen für jedermann überzeugend widerlegt wor-

den. Das betrifft auch sozialpolitische Maßnahmen, soweit sie über ihre eigentliche Aufgabe hinausgehen und nicht nur wirkliche Not beseitigen, sondern durch Rechtsanspruch verankerte Verschiebungen der Verantwortlichkeit auf höhere gesellschaftliche Organisationen vornehmen wollen. Die wachsenden Sozialaufgaben stellen ohnehin Wirtschaftspolitik und Steuerpolitik immer mehr in den Dienst der Sozialpolitik. Doch werden die Grenzen, innerhalb deren durch Zentralisierung der Aufgaben bei höheren sozialen Gebilden eine bessere Lösung erreicht werden kann, nur zu leicht überschritten . . .“ (12). Und Beckendorff führt dann weiter aus, daß die Sozialpolitik im Prinzip darauf beschränkt bleiben müsse, Hilfsbedürftige wieder auf die eigenen Füße zu stellen. Man wird seine Gedanken dahin interpretieren dürfen, daß soziale Maßnahmen aller Art, soweit sie nicht der Fürsorge für dauernd hilflose Menschen dienen, nur sinnvoll sind, wenn sie die Begünstigten schließlich wettbewerbsfähig machen. Die Marktwirtschaft ist für Beckendorff die Norm schlechthin. Der Gerechtigkeit wegen und im Bemühen, diese Auffassung zu verstehen, muß betont werden, daß sie keinen antisozialen Zug trägt und in keiner Weise für die „*beati possidentes*“ plädiert. Nein, Beckendorff ist überzeugt von der Wahrheit eines ehernen Gesetzes: Wenn wir in erheblichem Umfang andere Dinge als die wirtschaftliche Leistung und das heißt die Marktleistung honorieren, dann verkümmert die Wirtschaft, oder sie bricht zusammen.

Das Buch von Beckendorff enthält, abgesehen von diesen grundsätzlichen Thesen, zahlreiche bedenkenswerte Aussagen über die voraussichtlichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines großzügigen Familienlastenausgleichs. Er geht den Konsumverschiebungen nach, die dadurch hervorgerufen würden. Er nimmt an, daß die Nachfrage nach kapitalintensiven Gütern überproportional ansteigen müßte, wodurch sowohl der Kapital- wie der Arbeitsmarkt belastet würden. Er ist besorgt um die Sparentwicklung. Er begründet die Befürchtung, daß wir an die Grenze kommen, wo die Sozialbelastung des Arbeitsverdienstes den Leistungswillen bricht. Er macht darauf aufmerksam, daß gleichmäßige Kindergelder von bestimmter Höhe den Familien mit höherem Einkommen und Lebensstand keine bedeutende Hilfe bringen, dafür aber die Möglichkeit einschränken, den wirklich notleidenden Familien tatkräftig zu helfen. Das wäre möglich, wenn man die verfügbaren Summen nach dem Fürsorgeprinzip verteilen würde (vgl. zu diesen Problemen besonders 73—90). Auf alle diese Fragen kann hier nicht eingegangen werden; es geht zunächst um die entscheidenden Thesen.

Marktwirtschaft und soziale Gerechtigkeit

Eine gründliche und zusammenfassende Erörterung der „Probleme einer familiengerechten Einkommensgestaltung“ bietet das Buch von Bernhard Stein „Der Familienlohn“ (Dunker & Humblot, Berlin 1956, 268 S.), dessen Bibliographie für ein eingehendes Studium der wirtschaftlichen Familienprobleme übrigens sehr nützlich ist.

Stein geht schon im Vorwort auf den Kern der Sache ein: „Die ökonomische Ratio steht in Fehde mit der sozialen Gerechtigkeit“ (5). Seine These lautet im Gegensatz zu der Auffassung von Beckendorff: „Es handelt sich nicht nur darum, bedürftigen kinderreichen Arbeiterfamilien den Unterhalt zu sichern; man ist bestrebt, dem Mangel des

heutigen Einkommenssystems abzuhefen, das die kinderreichen Familien benachteiligt“ (vgl. 13). Stein behandelt den Familienlastenausgleich also nicht als eine Frage der Bedürftigkeit, sondern als eine Forderung der Gerechtigkeit. So ist das Problem richtig und klar formuliert. Niemand ist dagegen, daß Notleidenden und notleidenden Familien Fürsorge zuteil wird. Die Fürsorge für die Familie ist nicht im Prinzip, sondern nur im Ausmaß diskutabel. Die eigentliche Frage ist, ob das System der gegenwärtigen Einkommensverteilung von Rechts wegen geändert werden muß, weil die Familie ein Recht auf höheres Einkommen gegenüber den Ledigen oder Kinderlosen besitzt, das in der Verteilungsordnung unseres Wirtschaftssystems nicht berücksichtigt wird.

Wenn man aus der Sache eine Rechtsfrage macht, begibt man sich noch nicht der Möglichkeit, mit Beckendorff und den Verfechtern der Marktgerechtigkeit zu diskutieren. Die christliche Soziallehre, die ja besonders dafür eintritt, daß der Anspruch der Familie auf einen Lastenausgleich als Rechtsanspruch anerkannt werde, und zwar nicht nur im Sinne des allgemeinen Menschenrechtes auf Fürsorge in akuter Not, sondern im Sinne der ständigen Gewährleistung eines gebührenden Ranges innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung, geht durchaus nicht von einem apriorischen und irrationalen Gerechtigkeitsbegriff aus. Wenn sie von Gerechtigkeit spricht, meint sie immer, daß Ansprüche und Pflichten, Leistungen und Entgelte ausgeglichen werden sollen. Das gilt nicht nur für die Beziehungen zwischen Einzelpersonen, in denen sich dieses Prinzip freilich am eindeutigsten, nämlich Zug um Zug, verwirklichen läßt, sondern auch für die Verhältnisse, die sich zwischen Gemeinschaften untereinander und zu ihren Gliedern ergeben. Ein sozialer Anspruch, das heißt ein Anspruch gegen eine Gemeinschaft oder gegen ein Gemeinschaftsglied kann seinen Rechtscharakter nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erweisen, die in Beziehung auf die Gemeinschaft allerdings nicht immer exakt und statisch fixierbar ist.

Unter dieser Voraussetzung wäre eine Übereinstimmung über das Recht der Familie auf einen Lastenausgleich dann zu erzielen, wenn man sich darüber einigen könnte, daß die Familie für die staatlich organisierte Gesellschaft und damit auch für die Wirtschaftsgesellschaft eine spezifische Leistung vollbringt. Diese Leistung kann zweifellos auch dann vorhanden sein, wenn sie am Markt nicht in Erscheinung tritt. Auch wer die Existenz des Marktes als ein Axiom wirtschaftlicher Überlegungen betrachtet, wird zugeben, daß der Bestand einer Marktwirtschaft sich nicht von selbst versteht, sondern auf einer Fülle gesellschaftlicher Voraussetzungen beruht. Und gerade wenn man daran interessiert ist, daß die marktwirtschaftliche Ordnung erhalten bleibt, müßte man vor allem an der Erhaltung dieser Voraussetzungen Anteil nehmen.

Nun haben Bernhard Stein und vor allem sein Lehrer Erich Egner, Göttingen, gezeigt, wie es dazu kam, daß die gesellschaftliche Leistung der Familie in Vergessenheit geraten und vor allem bei den Sozialökonomern außer Betracht gekommen ist. Mit einem Wort: „Die Technik, die Arbeitsteilung, die Ausdehnung und strukturelle Veränderung der Märkte, kurzum der Wandel der gesamten Wirtschaftsgestalt bewirkten eine Funktionsentleerung des Familienhaushalts derart, daß die ihm als Produktions- und Erwerbsgemeinschaft obliegenden Funktionen in steigendem Maße auf selbständige, vom Haushalt losgelöste

Unternehmungen übergangen“ (Stein 39). Nur noch im Bauernstand und im Kleingewerbe hat die Familie ihre ökonomische Produktionsfunktion bewahrt. In den übrigen Produktionsbereichen treten nicht mehr Familien, sondern nur noch Einzelpersonen als Vollbringer produktiver Leistungen in Erscheinung. Daraus ergibt sich: „Jeder Einwand, der von der Familie aus gegen das zur Geltung gekommene System der Einkommensverteilung gemacht wird, kann nur als Störung und Belastung, ja als Gefährdung des Produktionserfolges erscheinen“ (Hans Achinger, Reicht der Lohn für Kinder? Frankfurt 1952, 13). Er erscheint, wie Beckendorff ausgeführt hat, immer als Ausdruck eines unersättlichen Bedarfs, der sich am Markt durch keine Leistung legitimiert.

Die soziale Leistung der Familie

Vollbringt denn nun aber die Familie als Familie wirklich keine wirtschaftlich meßbare Leistung? Oder sehen die Wirtschaftstheoretiker diese Leistung nur deshalb nicht, weil sie sich ausschließlich für den Markt interessieren? Oswald von Nell-Breuning hat in seinem wichtigen Aufsatz über die Kommerzialisierung unserer Gesellschaft („Stimmen der Zeit“, März 1956, S. 32) nicht nur nachgewiesen, daß die zweite der obigen Fragen zu bejahen ist, sondern darüber hinaus auch, daß die Wirtschaftstheoretiker der liberalen Richtung aus dem Begriff der Marktconformität geradezu ein Postulat machen: „Die Wirtschaft solle so verfaßt sein und so ablaufen, daß alle wirtschaftlichen Vorgänge sich mit Hilfe eines einzigen Denkmodells erfassen lassen, d. i. mittels des Denkmodells der totalen und atomistischen Konkurrenz. Die Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung habe einfach zu sein. Es gebe daher nur die Wahl zwischen reiner Marktwirtschaft oder reiner Zentralverwaltungswirtschaft“ (44). So ist es begreiflich, daß Schmolders und Beckendorff Sozialpolitik nur zur Behebung von Notständen gelten lassen wollen.

Aber wenn nicht nur unsere Wirtschaft, sondern unsere ganze Gesellschaft um den Markt konzentriert ist, wie von Nell-Breuning es so eindrucksvoll geschildert hat, so folgt daraus doch nicht, daß die Institution des Marktes ganz allein von der Innehaltung der marktwirtschaftlichen Spielregeln lebt, und noch viel weniger, daß der Gesamterfolg einer Volkswirtschaft nur durch Marktleistungen hervorgebracht wird, die unter einer solchen Voraussetzung allerdings mit Recht der einzige „gerechte“ Maßstab für die Verteilung der Güter wären. Eine solche Betrachtungsweise, für die die Gerechtigkeit sich nur als Marktgerechtigkeit verwirklicht, und zwar auf Grund des automatischen Ausgleichs zwischen den am Markte angebotenen und gefragten Leistungen, hat zwar, wie Nell-Breuning bemerkt, den Vorzug eines sehr einfachen Denkmodells, aber sie entspricht weder dem heute anerkannten Grundsatz, daß die Wirtschaft dem Menschen zu dienen habe, noch auch wird sie den effektiv vollbrachten Leistungen, die für die Gesamtwirtschaft von Bedeutung sind, gerecht.

Es ist das große Verdienst von Erich Egner, daß er in seinem grundlegenden Werk „Der Haushalt“ (Dunker & Humblot, Berlin 1952, 516 S.) dargelegt hat, wie sehr das Wirtschaften nicht nur im Produzieren und Tauschen besteht, sondern auch im Haushalten. Schon in unserm vorigen Bericht (ds. Jhg., S. 281) wurde die enorme wirtschaftliche Leistung der Familienhaushalte in Zahlen dar-

gestellt. Ist sie etwa deshalb, weil sie fernab vom Markt vollbracht wird, keine wirtschaftliche oder wenigstens keine für das Funktionieren der Marktwirtschaft wichtige Leistung? Und gilt das nicht ebenso auch von der Leistung, die die Familie für die Erhaltung und Regeneration der menschlichen Arbeitskraft vollbringt?

Zwar ist es gerade Erich Egner, der gegen Friedrich Oeters Argumentation, daß der Erziehungsaufwand der Familie als echte volkswirtschaftliche Investition zu betrachten sei, ausführt: „Die Aufwendungen der Familie für die heranwachsende Generation sind natürlich keine echten Investitionen, sondern können per analogiam als solche angesprochen werden, weil sie ähnliche Merkmale wie das Kapital haben . . . Wenn man diese Uneigentlichkeit der Redewendung nicht beachtet, käme man dazu, nicht nur von einer Bildung menschlichen Kapitals — wie bei Sklaven —, sondern auch von Abschreibungen darauf zu sprechen, wie Oeter das tatsächlich versucht. Das bedeutet dann eine Ökonomisierung des Menschen, die ihn zu einem Wirtschaftsmittel statt zum Subjekt alles Wirtschaftsgeschehens macht. Die ‚Investitionen‘ in die Jugend sind nicht rechenbar, sie erfolgen auch nicht um der Schaffung eines Produktionsmittels, sondern um der menschlichen Bedarfsdeckung willen, durch die sich der Zweck alles wirtschaftlichen Bemühens erfüllt“ (Ökonomische Probleme der Familienpolitik. Sonderdruck aus Schmollers Jahrbuch. Berlin 1955, S. 89). Auch Stein bemerkt: „Die generative und volkswirtschaftliche Leistung der Familie wird voll anerkannt. Jedoch ist diese an sich noch kein ökonomisches Verdienst, sondern ein biologischer und auch ein sozialer Tatbestand“ (Der Familienlohn, S. 146). Daher sei ein Rechtsanspruch der Familie auf zusätzliches Einkommen auf Grund einer volkswirtschaftlichen Leistung nicht vertretbar.

Nun ist zwar nicht einzusehen, warum die Entschädigung der Familie für ihre generative Leistung, deren Wert an und für sich anerkannt wird, die Gefahr einer Ökonomisierung und Erniedrigung des Menschen mit sich bringen soll, während die Sozialökonomik den Menschen andererseits als Produktionsfaktor Arbeit unbedenklich den marktwirtschaftlichen ehernen Gesetzen unterordnet. Es ist auch kein durchschlagender Einwand gegen eine solche Leistung, daß sie nicht einer wirtschaftlichen, sondern einer biologischen oder ethischen Intention entspringt. Tatsächlich regeneriert sich die menschliche Arbeitskraft nun doch einmal durch die Familie, und der Grund, daß man einen Anspruch auf ein Entgelt dafür nicht anerkennt, liegt ja denn auch nicht darin, daß das keine wirtschaftliche Leistung wäre, sondern darin, daß es keine marktwirtschaftliche Leistung ist. Im übrigen ist ein Streit darüber, ob die Regeneration eine ökonomische Leistung ist, letzten Endes eine Frage der Terminologie. Vielleicht spricht man besser von einer sozialen Leistung der Familie.

Wichtiger ist der von Beckendorff erhobene Einwand, daß insofern wenigstens nicht von einer ökonomischen, sondern eher von einer unökonomischen Leistung gesprochen werden müsse, als die Gesellschaft an einer Geburtenförderung kein besonderes Interesse zu nehmen brauche, weil der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft für die Zukunft ohnehin gesichert sei. Er erhebt gegen Oeter in seinem Aufsatz „Familienlastenausgleich auf falschem Wege“ („Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 24. 2. 56) den Vorwurf, daß dessen Auffassung von der Regeneration

der menschlichen Produktivität einer „überholten Arbeitswert-Theorie“ entnommen sei und den Produktionsfaktoren Kapital und Boden die Beteiligung am Produktionsergebnis bestreite. „Die Vorstellung, die nächste Generation erhalte die Alten allein aus ihrer Arbeitskraft, ist daher nicht nur übertrieben, sondern grundsätzlich falsch.“ Sie ist nach Beckendorff deshalb falsch, weil die zukünftige Produktivität allein von der Kapitalausstattung der zukünftigen Wirtschaft abhängt.

Nun darf dazu wohl zunächst bemerkt werden, daß weder Oeter noch im Ernst auch Beckendorff der Ansicht sein dürften, daß der eine oder die anderen Produktionsfaktoren allein die Ursache der Produktivität sind. Es kommt vielmehr darauf an, daß Arbeitskraft und Kapital in einem optimalen Verhältnis zueinander stehen. Beckendorff führt an einer Stelle die Ansicht an, daß eine Vielzahl von Familien mit zwei Kindern und eine geringe Anzahl von Familien mit acht Kindern einen gesünderen Aufbau des Bevölkerungskörpers darstelle als umgekehrt (48).

Man muß jedoch zwei Dinge auseinanderhalten: die bevölkerungspolitische Erwägung, durch hohe und progressive Kindergelder die Zahl der Geburten zu fördern, die in der Forderung nach einem Familienlastenausgleich in Deutschland keine Rolle gespielt hat, und die davon unabhängige Tatsache, daß auf die Regeneration der menschlichen Lebenskraft auch unter wirtschaftlicher Rücksicht in gar keinem Fall verzichtet werden kann und daß dieser Leistung ein Anspruch gegenübersteht. Auf diese Tatsache kommt es bei der Argumentation von Oeter an. Sie beruht als solche weder auf der Arbeitswert- noch auf einer anderen Theorie, sondern ist eine elementare Wahrheit. Wer sich weigert, sie anzuerkennen oder doch zu honorieren, setzt stillschweigend voraus, daß das Heranwachsen einer zukünftigen Generation in der Obhut der Familie eine menschliche Urtatsache ist, die sich so selbstverständlich und gewiß stets von neuem wiederholt wie ein Naturgeschehen, mit dem die Wirtschaft zwar rechnet, das sie aber als von selbst gegeben voraussetzen kann.

Bedenken gegen eine familienfreundliche Sozialreform

Innerhalb einer marktwirtschaftlichen Ordnung und der Kategorien eines marktwirtschaftlichen Denkens wird man deshalb mit dem Rechtsanspruch der Familie leider nur schwer durchdringen. Deshalb verzichtet auch Stein auf eine wirtschaftstheoretische Begründung für ihn: „Es handelt sich letztlich nicht um eine wirtschaftstheoretische Fragestellung, sondern um ein Gestaltungsproblem. Insofern erklären sich die Widersprüche, in die man sich verfährt, wenn man das als gerecht empfundene Anliegen einer bestimmten lohn- oder einkommenspolitischen Forderung wirtschaftstheoretisch beweisen zu müssen glaubt“ (144). Wenn man diese Erkenntnis mit den Begriffen der christlichen Soziallehre ausdrücken will, kann man sagen: Der Familienlastenausgleich ist keine Forderung der Tauschgerechtigkeit gegenüber den einzelnen Wirtschaftssubjekten, sondern eine Forderung der distributiven und sozialen Gerechtigkeit, die einen Anspruch der Familien gegenüber den zur Subsidiarität verpflichteten umfassenderen Gebilden der Gesellschaft und gegenüber ihrer Gesamtheit geltend macht. In keiner anderen Form wird er ja denn auch von der katholischen Soziallehre verstanden und begründet. Insbesondere handelt es sich nicht darum, den in Geld

gar nicht ausdrückbaren Wert der Leistung der Familie an den Staat, die Wirtschaft und die Gesellschaft nach den Grundsätzen eines Tauschgeschäftes zu bezahlen oder zu prämiieren, sondern darum, eine soziale Diskriminierung zu beseitigen.

Dagegen haben nun Beckendorff, Schmolders und andere Theoretiker der Marktwirtschaft das Bedenken angemeldet, der Familienlastenausgleich fördere die Nivellierung und Vermassung der Gesellschaft. Die Sozialpolitik habe sich auf Maßnahmen der Fürsorge in Notfällen zu beschränken. Es sei weder ihre Aufgabe noch könne es gelingen, die natürliche Einkommensordnung der Marktwirtschaft entscheidend zu korrigieren, wenn man nicht das Prinzip der freien Wirtschaft überhaupt aufgeben wolle. Noch weiter gehen M. T. Vaerting und E. Elmerich in ihrer Schrift: „Der Einbruch des Staates in die Familie“ (Themisverlag, Darmstadt 1956, 28 S.). In dieser Schrift wird darauf hingewiesen, daß die kommunistischen Länder in den öffentlichen Leistungen für die Kinder führend sind. Das sei kein Zufall. „Während der Wirtschaftskommunismus primär die Verstaatlichung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen des Menschen vorantreibt, schreitet der biologische Kommunismus auf dem Wege der Verstaatlichung der biologischen Existenzgrundlagen des Menschen fort . . .“ (14). Auch im Begriff eines Ausgleichs der Familienlasten verberge sich „die auch dem Wirtschaftskommunismus eigene Tendenz der Enteignung, die sich hier auf Lohn und Gehalt erstreckt“ (15). Wenn man die Familie retten will, muß man sie vor dem staatlichen Dirigismus retten, der jeder staatlichen Hilfe auf dem Fuße folgt. Es sei auch von einem fragwürdigen Wert für die Familie selbst, wenn man ihr Einkommen erhöht. „Die Steigerung der Tendenz zum Mehrverbrauch und Zuvielverbrauch wird gerade in der Familie mit Kindern auf natürliche Weise gehemmt“ (17).

Diese Einwände lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Die Unterstützung der Familie durch die Allgemeinheit würde einen weiteren Funktionsverfall der Familie nach sich ziehen.
2. Sie würde sich deshalb in einer weiteren Kollektivierung oder sogar Verstaatlichung der Gesellschaft auswirken.
3. Sie würde, allgemein in gleicher Höhe durchgeführt, die gesellschaftlichen Unterschiede noch mehr nivellieren (Beckendorff) oder, als schichtenspezifischer Ausgleich, die Klassengesellschaft verewigen (Elmerich).
4. Sie würde auch die Familie ganz in den Sog einer materialistischen Lebensauffassung führen.

Wenn man die erste dieser Thesen gemäß der Intention ihrer Vertreter versteht, enthält sie die von Beckendorff auch ausdrücklich ausgesprochene Behauptung, das Subsidiaritätsprinzip sei darauf zu beschränken, daß die kleineren Sozialgebilde, in unserem Falle die Familie, einen Anspruch darauf haben, daß die größeren, in unserem Falle der Staat, ihnen Fürsorge in nachweisbarer Not gewähren. Normalerweise müsse jeder Organismus aus seinen eigenen Kräften leben. Gegenüber einer solchen Einengung des Begriffs Subsidiarität hat Oswald von Nell-Breuning in seinem Aufsatz „Zur Sozialreform. Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip“ („Stimmen der Zeit“, Oktober 1955, S. 1) den Sinn dieses Grundbegriffs der katholischen Soziallehre und seine Anwendung auf das Problem eines Ausgleichs der Familienlasten dargestellt. Er zeigt, daß es sich bei diesem Ausgleich so wenig

wie bei jeder anderen Anwendung dieses Prinzips darum handeln soll, ein „Faulbett“ aufzustellen, in dem die Anstrengungen und Kräfte der Familie einschlafen könnten, sondern darum, daß durch die Entwicklung der Dinge, genau gesagt durch die Entwicklung der Wirtschaft zur Marktwirtschaft, Verhältnisse entstanden sind, durch die es dem einzigen Ernährer einer Familie mit mehreren Kindern unmöglich oder doch unzumutbar schwer gemacht worden ist, seinen Pflichten nachzukommen. Die Annahme, daß jede Unterstützung des Menschen oder der kleinen menschlichen Gemeinschaften durch die größeren zu einem Funktionsverfall der Unterstützten führen müßte, würde ja in ihrer Konsequenz besagen, daß alle menschlichen sozialen Bindungen und Ordnungen nur Ausdruck menschlicher Dürftigkeit sind. Wenn die Familie unter den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen heute nicht mehr in der Lage ist, dieselben wirtschaftlichen Leistungen zu vollbringen, die sie früher einmal vollbracht hat, also die Alterssicherung und die Erziehung ihrer Mitglieder aus ganz und gar eigenen Kräften, dann folgt aus einem subsidiären Eintreten der größeren gesellschaftlichen Verbände in diese Rolle nicht, daß die Familie denjenigen Aufgaben, die ihr auch heute verblieben sind, nicht mehr nachzukommen vermöchte. Es kann sehr wohl umgekehrt so sein, daß sie diesen Aufgaben dann um so besser nachkommen kann. Und wenn man einmal von gelehrten Erörterungen in die einfache Begriffswelt des Lebens zurückkehrt, wer wollte denn behaupten, daß Steuerermäßigungen, Kindergelder und sonstige Hilfen für Familien mit mehreren Kindern — und es handelt sich doch nur um Hilfen, nicht dagegen um eine Abnahme aller Kosten für die Kinder! —, den Vätern gestatten würden, nunmehr die Hände in den Schoß zu legen und von ihren Kindern zu leben. Es muß dagegen betont werden, daß die Familie einen echten Rechtsanspruch gegenüber den übergeordneten Gesellschaftsgliederungen besitzt, daß sie ihr helfen, die der Familie verbliebenen Funktionen so zu erfüllen, wie das dem allgemeinen Wohl entspricht.

Sodann wird behauptet, ein Ausgleich der Familienlasten würde dem Staat gestatten, diesen letzten Bereich privaten Lebens, diese „soziale Heimat“, wie Beckendorff sie nennt, in Besitz zu nehmen oder doch wenigstens in sie einzubrechen. Das würde in der Konsequenz zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung oder, wie Vaerting und Elmerich glauben, sogar zum Kommunismus führen. Die Menschen würden eine der wesentlichsten Lebensverantwortungen an den Staat verlieren, der ja in jedem Fall einen einmal eingeführten Familienlastenausgleich zu garantieren hätte (auch wenn der Zahlungsverkehr über eigene Kassen liefe). Der Untergang des einzelnen Menschen in der Masse hätte eine neue zusätzliche Form gefunden. Sie würde bestätigt werden durch eine weitere Nivellierung der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse aller Menschen im Staate, die den persönlichen Leistungswillen um sein wirksamstes Motiv beraubte, so daß die Zentralverwaltungswirtschaft die einzig verbleibende Alternative wäre.

Es ist nicht zu bestreiten, daß der Ausgleich der Familienlasten zunächst den persönlichen Arbeitslohn oder die Einkünfte aus dem Eigentum durch eine zusätzliche Sozialabgabe belastet. Nun wirkt aber, wie Stein dargestellt hat, nicht jede Belastung leistungsmindernd, sondern nur eine unverhältnismäßig große, und das vor

allem dann, wenn sie als unsinnig empfunden wird. Das Maß der Belastung durch Familienausgleichsabgaben wird davon abhängen, daß das Subsidiaritätsprinzip gegenüber der Familie vernünftig angewandt wird, und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen als auch hinsichtlich der Frage, inwieweit diese auch schon erst- und zweitgeborenen Kindern zugutekommen sollen. Es geht darum, die Familien funktionsfähig zu machen, das heißt für den Platz gebührend auszurüsten, den sie ihrer Bedeutung nach im gesellschaftlichen Gefüge haben. Es geht nicht darum, das familiäre Dasein in eine Einkommensquelle zu verwandeln, die die Arbeit des Ernährers überflüssig macht. Wenn diese Grenzen innegehalten werden, dann wird doch die Familie gegenüber der Gesamtgesellschaft und dem Staat zweifellos nicht geschwächt, sondern gestärkt. Wenn man dagegen ihre Deklassierung und Proletarisierung bestehen läßt oder gar als ganz natürlich hinstellt, dann bedroht man auf die Dauer ihre Existenz oder wenigstens ihre Gegengewichtswirkung gegen Sozialisierungsbestrebungen aller Art. Müßte nicht gerade die Familie, um ein Beispiel zu nennen, der natürliche Ort für eine gesunde Eigentumsbildung sein, die zur Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaft so wichtig ist? Zudem ist folgendes zu beachten: Wenn sich der Familienlastenausgleich einmal eingespielt hat, werden diese Ausgleichszahlungen die Leistungsfreude bei den Vätern und Müttern mehrerer Kinder ganz gewiß nicht weniger steigern, als sie manchen Betroffenen Ärger bereiten; denn jene werden endlich das Gefühl haben, daß die Gesellschaft und der Staat die Leistung und Bedeutung der elterlichen Erziehungsfunktion wieder würdigen. Auch die von Beckendorff und Elmerich ausgesprochenen Befürchtungen um eine weitere und bald vollständige Nivellierung der Einkommen, bei gleichmäßigen Kinderbeihilfen ganz allgemein, bei schichtenspezifischen Ausgleich innerhalb der einzelnen Schichten, erscheint deshalb als ein Schreckgespenst. Man vergißt dabei, daß die Familien ja immer zu höheren zwangsläufigen Ausgaben genötigt sind.

Die von Elmerich aufgestellte These, daß der Ausgleich der Familienlasten die Familien in das allgemeine Gefälle zu einer materialistischen Lebensauffassung und zu unsinnigen Konsumsteigerungen hereinziehen würde, ist mit einer so unverblühten Offenheit wohl sonst noch kaum ausgesprochen worden, und die Eltern mehrerer Kinder werden sie vielleicht als Verhöhnung empfinden oder sich doch wenigstens mit Recht darüber wundern, daß die Wirtschaft, die sich an Reklame und Anreizung zum Konsum gar nicht genug tun kann, plötzlich die Rolle einer Hüterin der sittlichen Lebenswerte spielt. Tatsächlich ist ja das, was Elmerich sagt, unausgesprochen z. B. auch in der kühlen Bemerkung Beckendorffs über das reiche seelische Einkommen der Familien und die Tatsache, daß die Wirtschaft Bedürfnisse nur dann berücksichtigen könne, wenn sie bezahlt werden, mitenthalten. Denn was sagt Beckendorff anders, als daß das Bedürfnis des Kinderlosen nach einem Luxusauto wirtschaftlich ebenso belangvoll ist wie das des Familienvaters nach einer Wohnung. Nun wird die Berücksichtigung der Bedarfstendenzen einer Familie selbstverständlich die allgemeine Konsumrichtung verändern. Daß sie sie aber in der von Elmerich befürchteten Richtung verändern wird, daß sie nämlich dazu führen wird, daß nun auch die Familien mit mehreren Kindern in das Wettrennen um den Lebens-

genuß einsteigen, diese Sorge kann man wohl getrost auf sich beruhen lassen. Ist nicht gerade das das deutliche Symptom der bestehenden Unordnung, daß diejenigen, die am allerehesten Verwendung hätten für eine geräumige Wohnung, einen Külschrank oder eine Haushilfin, sich alles das nicht leisten können, und zwar deshalb nicht, weil wir nur noch mit Marktindividuen rechnen, aber nicht mehr an die Grundlagen denken, in denen der lebendige Mensch, auch als Marktindividuum, wurzelt? Kommt es nicht der Lebenswirklichkeit um vieles näher, wenn man mit Mackenroth anerkennt: „Familienlastenausgleich — der einzig sinnvolle Lastenausgleich; denn sein Richtmaß ist eine Leistung, ohne die kein Volk und keine Kultur ihre Werte tradieren können“? (Vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 277.) Auch die Vertreter der Marktwirtschaft pflegen heute gern das Wort zu zitieren, daß die Wirtschaft dem Menschen zu dienen habe, und sicher tun sie das mit Überzeugung. Wenn dieses Wort aber auch zu einer objektiven Wahrheit in unserer Gesellschaftsordnung werden und deshalb verwirklicht werden soll, dann muß man die Vorstellung aufgeben, daß die Wirtschaft ein autonomes Gebilde, und zwar das höchste von allen sei und daß das Wort Gerechtigkeit deshalb nur einen einzigen Sinn habe, nämlich den Sinn von Marktgerechtigkeit, das heißt von Tauschgerechtigkeit. Die Beziehungen zwischen den Individuen sind den Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen und der Gemeinschaft untergeordnet und von deren gesunder Gestaltung, das heißt von der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit, auf die Dauer abhängig. Und innerhalb dieser Gestaltungsordnung ist die Familie eines der wichtigsten Gebilde. Mit dieser Behauptung begeben wir uns durchaus nicht auf den Boden einer weltfremden oder zeitfremden Moral, sondern wiederholen nur, was die neue Familiensoziologie inzwischen zum Gemeingut aller Wissenden gemacht hat. Es ist an der Zeit, daß dieses Wissen von den Berufenen zum Gegenstand ihrer Verantwortung gemacht wird, die sich als politische Verantwortung nicht um wirtschaftliche Details, sondern vor allem um die Urgründe und Vorbedingungen des Gemeinwohls zu kümmern hat.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die völkerrechtliche und staatsrechtliche Geltung des Reichskonkordats

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. März 1957 das Urteil über den Verfassungsrechtsstreit zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen über die Frage, ob das Land Niedersachsen durch Erlaß der §§ 2, 3, 5, 6 und 8 bis 15 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen gegen das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 verstoßen und dadurch ein Recht des Bundes auf Respektierung der für ihn verbindlichen internationalen Verträge durch die Länder verletzt habe, verkündet und mit einer ausführlichen, 88 Schreibmaschinenseiten umfassenden Urteilsbegründung veröffentlicht (2 BvG 1/55). Die Bundesregierung hatte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes am 12. März 1955 angerufen, die mündliche Verhandlung hatte vom 4. bis 8. Juni 1956 stattgefunden. Das Gericht hatte also für seine Beratungen und die Abfassung der Urteilsbegründung mehr als neunein-